Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 42/1993

Sitzung vom 5. Mai 1993

1336. Anfrage (Effiziente und bürgernahe Unterstützung Arbeitsloser durch die Arbeitslosenversicherung)

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, hat am 15. Februar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Kantonsrat Auskunft zu geben, ob und wie die Leistungen der Arbeitslosenversicherung effizienter und bürgernaher ausgestaltet werden können, durch:

- Verschaffung eines direkten, persönlichen Zugangs der Arbeitslosen an die kantonale Arbeitslosenkasse (durch dezentralisierte Schalterdienste).
- Verbesserung der Informationsmethoden, damit Betroffene leichter ihre Rechte und Pflichten kennen.
- Unkompliziertere und raschere Genehmigung von Vorschüssen.
- Rasche und unkomplizierte Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung und Übernahme der Subrogation, wenn gemäss Art. 29 AVIG Zweifel über Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag bestehen.
- Gewährleistung, dass Personen, die eine Rente beantragt haben, Taggelder gemäss Art. 1 der Verordnung über die Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder und den Wegfall der Taggeldkürzung in der Arbeitslosenversicherung erhalten.
- Ist der Regierungsrat überdies bereit, beim Bund vorstellig zu werden, damit die Zahl der wöchentlichen Stempelpflicht auf eine monatliche reduziert werden kann (Art. 21 AVIV)?
- Vermittlung des Arbeitslosenversicherungsrechts im staatsbürgerlichen Unterricht.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Liliane Waldner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton sind 12 Arbeitslosenkassen mit zusammen 26 Zahlstellen tätig. Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich als eine dieser Kassen befindet sich in Winterthur-Grüze. Es trifft zu, dass sie für Publikumskontakte nicht besonders gut gelegen ist. Der mit einer Dezentralisierung verbundene Aufwand müsste von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) genehmigt werden. Im Kanton sind die Gemeindearbeitsämter von Gesetzes wegen verpflichtet, den Verkehr der Versicherten mit den von ihnen gewählten Arbeitslosenkassen zu erleichtern (§ 3 des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose). Auf den Gemeindearbeitsämtern werden das Merkblatt «Arbeitslosenentschädigung. Information für die Versicherten» und das Verzeichnis der Arbeitslosenkassen abgegeben. Die sich neu meldenden Stellenlosen werden überdies zu Informationsveranstaltungen eingeladen. Solche Veranstaltungen werden für Deutschsprachige vom Kiga und von den städtischen Arbeitsämtern in Zürich, Winterthur, Bülach und Meilen und für Fremdsprachige vom Verein zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (VFBW) in Zürich, Winterthur und Uster angeboten.

Der Versicherte hat Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss für kontrollierte Tage, wenn er seine Anspruchsberechtigung glaubhaft macht (Art. 31 der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung). Die Gemeindearbeitsämter wurden durch ein Kreisschreiben des Kiga über das Vorgehen orientiert. Vorschüsse können bei neuen, erstmaligen Bezügern nötig sein. Gemäss Verordnung über die Arbeitslosenversicherung (Art. 30) zahlt die Kasse die Entschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode in der Regel im Laufe des folgenden Monats aus. Mit dem Übergang von den bisherigen Auszahlungssystemen der Arbeitslosenkassen zu einem gesamtschweizerisch einheitlichen Auszahlungssystem beim Monats-

wechsel Januar/Februar 1993 und dem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit im Januar dieses Jahres ergaben sich leider im Februar gewisse Verzögerungen bei den Auszahlungen. Die Einhaltung des Verfahrens gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Zweifel über Ansprüche aus Arbeitsvertrag) ist bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich sichergestellt. Ebenfalls ist gewährleistet, dass Stellenlose, welche die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung erfüllen und die einen Antrag auf eine Invalidenrente gestellt haben, Arbeitslosenentschädigung erhalten (Art. 2 Abs. 2 Bst. b der Verordnung zum Bundesbeschluss über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung vom 24. März 1993).

Die Frage der Periodizität der Stempelkontrolle wird bei der auf 1994 vorgesehenen Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung zu prüfen sein.

Die Vermittlung des Arbeitslosenversicherungsrechts ist in den Lehrplänen der Volksschuloberstufe und der Mittelschulen nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie kann aber innerhalb verschiedener Unterrichtsthemen angesprochen werden. In einigen Lehrmitteln für den staatsbürgerlichen Unterricht wird die Arbeitslosenversicherung erläutert. Die Behandlung des Themas liegt in der Verantwortung der einzelnen Lehrperson. Wenn die Probleme der Arbeitslosigkeit grösser werden, wird das Thema auch im Unterricht häufiger diskutiert werden. An gewerblich-industriellen Berufsschulen wird im Pflichtfach Geschäftskunde im Kapitel Versicherungen jeweils auch über die Arbeitslosenversicherung orientiert. Je nach Aktualität des Themas handelt es sich um eine kurze Grundorientierung oder um recht ausführliche Diskussionen der Problematik. Die Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz hat ein Merkblatt zum Thema «Arbeitslosigkeit nach der Lehre» herausgegeben. Dieses Merkblatt wurde im Februar 1993 den Rektoraten der Berufsschulen mit der Bitte um entsprechende Orientierung der Schüler von Abschlussklassen zugestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 5. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: Roggwiller